

## **Satzung der Gemeinde Worpswede über die Benutzung des Hallenbades Worpswede**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 20.12.1976 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Allgemeines**

#### **§ 1**

1. Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
2. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

#### **§ 2**

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast haftet für alle Schäden, die von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.
2. Die Badegäste haben alles zu unerlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
3. Das Rauchen ist im Hallenbad nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
4. Behälter aus Glas (auch z.B. Flaschen mit Haarwaschmittel) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

#### **§ 3**

1. Das Personal des Bades übt im Auftrage des Gemeindedirektors gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen diese Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeindeverwaltung entgegen.

#### **§ 4**

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Sie werden dort acht Tage aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie dem Fundbüro der Gemeinde Worpswede zugeleitet. Im übrigen wird über sie nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

#### **§ 5**

Den Badegästen ist es nicht erlaubt, insbesondere auf der Liegewiese, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

## **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

### **§ 6**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Benutzung des Bades oder Teile davon kann eingeschränkt werden.

### **§ 7**

1. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, mit anstoßerregenden Krankheiten.
2. Personen, mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderter ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

### **§ 8**

1. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein (s. § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3).
2. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

## **III. Haftung**

### **§ 9**

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich sämtlicher Nebeneinrichtungen auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Jede Haftung der Gemeinde Worpsswede und des Badepersonals für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die den Badegästen bei der Benutzung der Einrichtung zustoßen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen, und Bargeld wird bis zu einem Höchstbetrag von DM 200,00 nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind.

**IV.  
Besondere Bestimmungen**

**§ 10**

1. Die Badezeit ist zeitlich unbegrenzt.
2. Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat der während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von DM 5,00 zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Beim Verlust des Schlüssels ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.

**§ 11**

1. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung der Schwimmhalle ist nicht gestattet.
2. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
3. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
4. Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in Badebekleidung gestattet. Es müssen Badehauben getragen werden.

**§ 12**

1. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Es ist nur von den Beckenrändern gestattet, an denen sich Startblöcke befinden.
2. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen ist nicht gestattet. Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist grundsätzlich untersagt.

**V.  
Besondere Hinweise für die Liegewiese**

**§ 13**

1. Für verlorene Kleidung und für den Tascheninhalt wird eine Haftung nicht übernommen.
2. Bewegungsspiele und Sport sind gestattet. Dabei ist jedoch auf die Belange der übrigen Badegäste Rücksicht zu nehmen.
3. Im übrigen gilt der § 9 dieser Satzung auch für die Benutzung der Liegewiese.

**VI.  
Schlussbestimmungen**

**§ 14**

Für die Benutzung des Bades werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Gemeinde Worswede erhoben.

**§ 15**

Diese Satzung ist sinngemäß für das Freibad in Neu Sankt Jürgen anzuwenden.

**§ 16**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterholz in Kraft.

Worswede, den 21. Dezember 1976

Gemeinde Worswede

- Reiners -  
Bürgermeister

L.S.

- Mügge -  
Gemeindedirektor